



**Landgericht Stuttgart**  
31. Kammer für Handelssachen  
**Beschluss**

In dem Rechtsstreit

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:

**gegen**

- Antragsgegner -

**wegen** unlauteren Wettbewerbs

hat die 31. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Stuttgart im Wege der einstweiligen Verfügung wegen besonderer Dringlichkeit gemäß §§ 937 Abs. 2, 944 ZPO ohne mündliche Verhandlung durch ihren Vorsitzenden

Vorsitzender Richter am Landgericht

Dr. Fuchs

**angeordnet:**

I.

Dem Antragsgegner wird es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu 2 Jahren verboten, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs Werbung für rechtliche Informationen per Telefax zu machen

- a) ohne vorherige Einwilligung der Empfänger der Werbefaxe;
- b) ohne Namen und Anschrift des Absenders zu nennen;
- c) ohne eine kostenfreie Möglichkeit zur Unterbindung zukünftiger Werbefaxe anzugeben.

II.

Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III.

Die Wirksamkeit dieser einstweiligen Verfügung hängt davon ab, daß der Antragsteller dem Antragsgegner nebst diesem Beschluß Abschriften der Antragsschrift vom 10.06.2003 nebst den darin in Bezug genommenen Anlagen K 3<sup>1-4</sup> zustellt.

IV.

Der Streitwert dieses Verfahrens wird festgesetzt auf 15.000,00 €.

gez. Dr. Fuchs

Vorsitzender Richter am Landgericht

D.S.

Ausgefertigt  
Stuttgart, 26.06.2003  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Landgerichts  
gez. Klingenberg, Just.Ang'e

Beglaubigt  
Stuttgart, 26.06.2003  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Landgerichts

Schleid JAuge



**Landgericht Stuttgart**  
31. Kammer für Handelssachen  
**Beschluss**

In dem Rechtsstreit

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:

**gegen**

- Antragsgegner -

**wegen** unlauteren Wettbewerbs

hat die 31. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Stuttgart im Wege der einstweiligen Verfügung wegen besonderer Dringlichkeit gemäß §§ 937 Abs. 2, 944 ZPO ohne mündliche Verhandlung durch ihren Vorsitzenden

Vorsitzender Richter am Landgericht

Dr. Fuchs

**angeordnet:**

I.

Dem Antragsgegner wird es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu 2 Jahren verboten, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs Werbung für rechtliche Informationen per Telefax zu machen

- a) ohne vorherige Einwilligung der Empfänger der Werbefaxe;
- b) ohne Namen und Anschrift des Absenders zu nennen;
- c) ohne eine kostenfreie Möglichkeit zur Unterbindung zukünftiger Werbefaxe anzugeben.

II.

Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III.

Die Wirksamkeit dieser einstweiligen Verfügung hängt davon ab, daß der Antragsteller dem Antragsgegner nebst diesem Beschluß Abschriften der Antragsschrift vom 10.06.2003 nebst den darin in Bezug genommenen Anlagen K 3<sup>1-4</sup> zustellt.

IV.

Der Streitwert dieses Verfahrens wird festgesetzt auf 15.000,00 €.

gez. Dr. Fuchs

Vorsitzender Richter am Landgericht

D.S.

Ausgefertigt  
Stuttgart, 26.06.2003  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Landgerichts  
gez. Klingenberg, Just.Ang'e

Beglaubigt  
Stuttgart, 26.06.2003  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Landgerichts

Schleid JAuge



**Landgericht Stuttgart**  
31. Kammer für Handelssachen  
**Beschluss**

In dem Rechtsstreit

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:

**gegen**

- Antragsgegner -

**wegen** unlauteren Wettbewerbs

hat die 31. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Stuttgart im Wege der einstweiligen Verfügung wegen besonderer Dringlichkeit gemäß §§ 937 Abs. 2, 944 ZPO ohne mündliche Verhandlung durch ihren Vorsitzenden

Vorsitzender Richter am Landgericht

Dr. Fuchs

**angeordnet:**

I.

Dem Antragsgegner wird es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu 2 Jahren verboten, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs Werbung für rechtliche Informationen per Telefax zu machen

- a) ohne vorherige Einwilligung der Empfänger der Werbefaxe;
- b) ohne Namen und Anschrift des Absenders zu nennen;
- c) ohne eine kostenfreie Möglichkeit zur Unterbindung zukünftiger Werbefaxe anzugeben.

II.

Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.



III.

Die Wirksamkeit dieser einstweiligen Verfügung hängt davon ab, daß der Antragsteller dem Antragsgegner nebst diesem Beschluß Abschriften der Antragsschrift vom 10.06.2003 nebst den darin in Bezug genommenen Anlagen K 3<sup>1-4</sup> zustellt.

IV.

Der Streitwert dieses Verfahrens wird festgesetzt auf 15.000,00 €.

gez. Dr. Fuchs

Vorsitzender Richter am Landgericht

D.S.

Ausgefertigt  
Stuttgart, 26.06.2003  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Landgerichts  
gez. Klingenberger, Just.Ang'e

Beglaubigt  
Stuttgart, 26.06.2003  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Landgerichts

Schleid JAuge



**Landgericht Stuttgart**  
31. Kammer für Handelssachen  
**Beschluss**

In dem Rechtsstreit

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:

**gegen**

- Antragsgegner -

**wegen** unlauteren Wettbewerbs

hat die 31. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Stuttgart im Wege der einstweiligen Verfügung wegen besonderer Dringlichkeit gemäß §§ 937 Abs. 2, 944 ZPO ohne mündliche Verhandlung durch ihren Vorsitzenden

Vorsitzender Richter am Landgericht

Dr. Fuchs

**angeordnet:**

I.

Dem Antragsgegner wird es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu 2 Jahren verboten, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs Werbung für rechtliche Informationen per Telefax zu machen

- a) ohne vorherige Einwilligung der Empfänger der Werbefaxe;
- b) ohne Namen und Anschrift des Absenders zu nennen;
- c) ohne eine kostenfreie Möglichkeit zur Unterbindung zukünftiger Werbefaxe anzugeben.

II.

Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III.

Die Wirksamkeit dieser einstweiligen Verfügung hängt davon ab, daß der Antragsteller dem Antragsgegner nebst diesem Beschluß Abschriften der Antragsschrift vom 10.06.2003 nebst den darin in Bezug genommenen Anlagen K 3<sup>1-4</sup> zustellt.

IV.

Der Streitwert dieses Verfahrens wird festgesetzt auf 15.000,00 €.

gez. Dr. Fuchs

Vorsitzender Richter am Landgericht

D.S.

Ausgefertigt  
Stuttgart, 26.06.2003  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Landgerichts  
gez. Klingenberger, Just.Ang'e

Beglaubigt  
Stuttgart, 26.06.2003  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Landgerichts

Schleid JAuge